



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz-FWG) erlassen sowie das Familienlastenausgleichgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Gebührengesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren

Mit Beziehung auf das Schreiben zum oben genannten Entwurf beeht sich das Bundesministerium für Justiz, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 § 20:

Da lediglich in Wien ein Arbeits- und Sozialgericht besteht und Arbeitsrechtssachen (in erster Instanz) sonst von den Landesgerichten als Arbeits- und Sozialgerichte wahrgenommen werden, sollte die Wendung „ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig.“ im ersten Satz durch die Wendung „sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte, in Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig.“ verwendet werden.

Die Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit in den Erläuterungen („Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 4 bzw. 7 des ASGG.“) finden keine Deckung im Gesetzestext. Sie sind auch unzutreffend: Der angeführte § 7 ASGG bezieht sich ausschließlich auf Sozialrechtssachen (wohingegen offenbar eine Gleichstellung mit Arbeitsrechtssachen angestrebt wird). Weitere Regelungen des ASGG (beispielsweise: §§ 8 f. ASGG) werden nicht erwähnt. In den § 20 sollte daher ein zweiter Satz („Die Bestimmungen des ASGG über die örtliche Zuständigkeit für Arbeitsrechtssachen sind sinngemäß anzuwenden.“) aufgenommen werden.

Da offenbar eine Entscheidung nach den Regeln des ASGG für Arbeitsrechtssachen angestrebt wird, sollte der dritte (= letzte) Satz in § 20 folgendermaßen lauten: „Die Bestimmungen des ASGG für Arbeitsrechtssachen sind sinngemäß anzuwenden; der/die Teilnehmer/in gilt diesbezüglich als Arbeitnehmer/in, der anerkannte Träger und die

Einsatzstelle als Arbeitgeber/in.“

Zu Artikel 3 (ASVG):

Der Entwurf für ein Freiwilligengesetz sieht in § 7 vor, dass das Freiwillige Sozialjahr nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem Ausbildungsverhältnis versehen werden kann, wofür ein Taschengeld zustehen soll. Den Träger des Freiwilligen Sozialjahres sollen nach § 8 Abs. 4 Z 3 FWG Pflichten zur Sicherstellung der sozialversicherungstechnischen Absicherung und der Beitragszahlung und nach § 8 Abs. 4 Z 5 FWG auch die Auszahlung eines Taschengeldes treffen.

Der Vorschlag für die Änderungen des ASVG sehen vor, dass TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres als Vollversicherte gelten sollen (§ 4 Abs. 1 Z 11) und nicht gleichzeitig als Dienstnehmerinnen vollversichert sein können. Dadurch soll auch ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des ASVG, die ausdrücklich auf die Pflichtversicherung der DienstnehmerInnen abstellen, nicht auch auf Personen Anwendung finden, die das Freiwilligen Sozialjahr absolvieren. Damit wären die Träger des Freiwilligen Sozialjahres auch vom Dienstgeberbegriff des § 35 ASVG ausgenommen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Z 3 FWG trifft den Träger des Freiwilligen Sozialjahres aber – wie den Dienstgeber – die Pflicht, die Beiträge für Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung entsprechend den Bestimmungen des ASVG zu bezahlen.

Hinzuweisen ist nun darauf, dass die Straftatbestände des § 153c StGB „Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung“ und des § 153d StGB „Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz“ auf den Dienstgeberbegriff des § 35 ASVG abstellen, von welchem Träger des Freiwilligen Sozialjahres aber gerade nicht erfasst werden.

Ob Träger des Freiwilligen Sozialjahres anderen Dienstgebern, die zur Zahlung von Beiträgen von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet sind, auch strafrechtlich gleichgestellt werden sollten, wäre dem für das ASVG zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu überlassen.

Allgemeines

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der in Rede stehenden Gesetzesmaterie und jeder allfälligen Ausweitung ihres Anwendungsbereichs für die Arbeitsgerichte bzw. das ASG Wien ein Mehraufwand an Personal und Sachmitteln verbunden ist, der stellenplanmäßig und

BMJ-Z20.770/0002-I 7/2011

budgetär nicht gedeckt ist.

Wien, 07. Dezember 2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt

3 von 3